

§ 15.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungssekretär den Kandidaten das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel und des Verkehrs mit Dritten während der Prüfung durch Vorlesen des § 9 der Diplomprüfungsordnung und des vorstehenden § 14 sowie des § 12 Abs. 2 bekanntzugeben.

Zu widerhandlungen der Kandidaten gegen diese Vorschriften sowie sonstige Ungehörigkeiten hat der Aufsichtsbeamte unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel alsbald dem Vorsitzenden anzuzeigen, der sofort einen Beschluß der Kommission herbeiführt.

§ 16.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat sämtlichen mündlichen Prüfungen beizuwohnen, den anderen Kommissionsmitgliedern ist dies freigestellt. Nach Beendigung der von dem Berichterstatter vorgenommenen Prüfung eines Kandidaten sind — innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (siehe § 10) — der Vorsitzende, der Regierungskommissar und jedes andere Mitglied der Prüfungskommission berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

§ 17.

In den Fächern, in denen nur mündlich zu prüfen ist (siehe § 10), wird sofort je nach Schluß der Prüfung das Ergebnis von den Berichterstattern durch Erteilen der Noten festgestellt.

§ 18.

Die Aufgabe für die Diplomarbeit wird dem Kandidaten nach Vereinbarung zwischen den Lehrern der Elektrotechnik von dem Berichterstatter unter Angabe des Ablieferungstermins gestellt. Die Ablieferung der fertiggestellten Arbeit hat an den Berichterstatter zu erfolgen. Dieser gibt die Arbeit mit seinem Bericht an den Mitberichterstatter weiter, der sie nach Prüfung und Mitunterzeichnung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einliefert. Dieser gibt die Arbeit an den Regierungskommissar weiter, der sie nach Kenntnisnahme dem Berichterstatter wieder zustellt.

Zur Durchsicht der eingereichten Studienarbeiten ist der Regierungskommissar einzuladen.

Dem Regierungskommissar wird auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben, die zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten und die dafür in Aussicht genommenen Noten einzusehen.

Die Studienarbeiten werden den Kandidaten nach erfolgter Beurteilung auf ihren Wunsch zurückgegeben, sie müssen aber auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.